

SATZUNG

der Bruderschaft St. Matthias Fretter 1860 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Bruderschaft St. Matthias Fretter 1860 e. V." .
- (2) Die Bruderschaft hat ihren Sitz in 57413 Finnentrop-Fretter; im Bereich der Pfarrgemeinde St. Matthias.
- (3) Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bruderschaft ist dem Diözesanverband Paderborn in der Erzbruderschaft vom heiligen Sebastian angeschlossen.
- (5) Die Bruderschaft ist im Vereinsregister unter der Nr. 237 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bruderschaft verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - a) Mitwirkung an der Bildung eines gesunden Volkstums und Förderung des Heimatgedankens auf der Grundlage der christlichen Glaubens- und Sittenlehre;
 - b) Pflege der traditionellen Bindung zur Kirche;
 - c) Ausrichtung des nach altem Brauchtum gefeierten Schützenfests am Sonntag nach dem Fest des heiligen Jakobus .
- (2) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52ff der Abgabenordnung.
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Pfarrgemeinde St. Matthias Fretter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Pfarrgemeinde St. Matthias zu verwenden hat.

- (6) Gemäß dem "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements" kann einem Vorstandsmitglied eine Pauschale von maximal 500,- € für Arbeit, die den normalen ehrenamtlichen Aufwand bei weitem überschreitet, bezahlt werden. Im Speziellen ist hier z. Bsp. an eine Tätigkeit als Hausmeister gedacht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Bruderschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied der Bruderschaft kann jede natürliche männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Bruderschaft in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Generalversammlung durch Versammlungsbeschluss.
- (6) Am Königschießen können nur solche Schützenbrüder teilnehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in ununterbrochener Reihenfolge 3 Jahre Vereinsmitglied sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bruderschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bruderschaft verletzt, kann es durch Beschluss der Generalversammlung aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand den Jahresbeitrag oder eine außerplanmäßige Umlage nicht zahlt, kann es durch den Vorstand, auch ohne Versammlungsbeschluss, aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Bruderschaft können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Mitglieder ab 65 Jahre sind von der Zahlung von Umlagen befreit. Auf Antrag sind sie auch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister, dem Kassierer, dem Schriftführer und mehreren Beisitzern. Der Schützenhauptmann bzw. Schützenmajor ist als Beisitzer im Vorstand vertreten. Darüber hinaus sind der amtierende Kaiser und König Mitglied des Vorstands der Bruderschaft.
Der Brudermeister, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Fretter ist geistlicher Präses der Bruderschaft und ständiges beratendes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Brudermeister oder den stellvertretenden Brudermeister jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der stellvertretende Brudermeister darf im Innenverhältnis anstelle des Brudermeisters nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand der Bruderschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Bruderschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

(4) Planung und Vorbereitung des alljährlich stattfindenden Schützenfestes.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dessen Amt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übernommen. Die Generalversammlung kann für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 10 Offiziere der Bruderschaft

Offiziere der Bruderschaft werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Brudermeister, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Brudermeisters.

§ 12 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Offiziere;
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 (3);
 - c) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Nichtaufnahmeschluss des Vorstandes;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen;

- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern;
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Bruderschaft;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- j) Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen, wenn diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,- € überschreiten.

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Tage der äußeren Feier des Patronatsfestes der Kirchengemeinde St. Matthias, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Ladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch das örtliche Pfarrblatt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Bruderschaft es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Brudermeister, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister oder dem Kassierer, geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Bruderschaft anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Bruderschaft ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Auflösung der Bruderschaft eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Bruderschaft kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer Generalversammlung mit der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (s. § 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Brudermeister und der stellvertretende Brudermeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die katholische Kirchengemeinde St. Matthias Fretter (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Bruderschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.